

(2) Der Verfrachter hat die Güter auf seine Kosten auszuladen, wenn sich aus dem Vertrag, den örtlichen Vorschriften oder Gebräuchen des Löschhafens nichts anderes ergibt.

## §35

**Ablieferung der Güter**

(1) Der Verfrachter hat die Güter so abzuliefern, wie er sie übernommen hat. Wurde ein Konnossement oder eine Empfangsbescheinigung ausgestellt, hat die Ablieferung nach den Angaben in diesen Dokumenten zu erfolgen.

(2) Der Verfrachter darf die Güter nur an den legitimierten Inhaber des Konnossemments gegen Vorlage einer Originalausfertigung des Konnossemments abliefern. Ist kein Konnossement ausgestellt, so darf der Verfrachter die Güter nur an den in der Empfangsbescheinigung Genannten oder an den durch den Ablader benannten Empfänger abliefern.

(3) Die Güter gelten als abgeliefert, wenn

- der Empfänger oder dessen Beauftragter Besitz erlangt hat,
- die Güter eingelagert worden sind oder
- durch Rechtsvorschriften oder Hafenvorschriften die Übergabe an ein zuständiges Organ oder an einen festgelegten Dritten zwingend vorgeschrieben ist und der Verfrachter diese Übergabe vorgenommen hat

(4) Der Ablader, ein durch das Konnossement legitimer Empfänger oder ein anderer Verfügungsberechtigter kann die Ablieferung der Güter

- am Ladeort, wenn das zulässig ist,
- an einem anderen zumutbaren Ort als dem Bestimmungshafen, soweit die Zustimmung des Verfrachters vorliegt, oder
- an einen anderen als den im Konnossement oder in der Empfangsbescheinigung benannten Empfänger verlangen. Ist ein Konnossement ausgestellt, können diese Rechte nur gegen Vorlage aller Originalausfertigungen geltend gemacht werden.

## §36

**Einlagerung der Güter**

(1) Der Verfrachter darf die Güter einlagern, wenn der Empfänger

- die Abnahme verweigert oder verzögert,
- gehindert ist, die Güter abzunehmen,
- nicht feststellbar ist

oder wenn im Vertrag, in örtlichen Vorschriften oder Gebräuchen des Löschhafens eine Einlagerung vorgesehen ist.

(2) Der Verfrachter hat die Güter einzulagern, wenn vor der Ablieferung mehrere legitimierte Inhaber Originalausfertigungen des Konnossemments vorlegen.

(3) Die Einlagerung ist im Namen und für Rechnung des Empfängers oder des Befrachters vorzunehmen. Empfänger — soweit feststellbar — und Befrachter sind über die Einlagerung unverzüglich zu informieren.

(4) Können die Güter nicht eingelagert werden, hat der Befrachter unverzüglich die erforderlichen Entscheidungen über den Verbleib der Güter zu treffen und die Kosten, insbesondere die Fracht für den Weiter- oder Rücktransport, zu zahlen. Trifft er die Entscheidungen nicht oder nicht rechtzeitig, kann der Verfrachter einen beliebigen Hafen wählen. Der Verfrachter kann Schadenersatz fordern.

## §37

**Liegezeit und Überliegezeit bei Reisecharter**

(1) Die §§ 15 bis 18 gelten für das Löschen bei einer Reisecharter entsprechend.

(2) Hat sich der Empfänger zur Abnahme der Güter bereit erklärt, hat er das Liegegeld zu zahlen.

(3) Der Verfrachter hat Anspruch auf Liegegeld, wenn sich das Löschen durch Einlagerung der Güter oder aus sonstigen Gründen über die Überliegezeit hinaus verzögert. Ist eine Überliegezeit nicht vereinbart, hat er diesen Anspruch nach Ablauf der Löschzeit.

## §38

**Schadenersatz bei Verspätung**

(1) Der Verfrachter kann Ersatz des Schadens fordern, der dadurch entsteht, daß das Löschen oder die Abnahme der Güter durch den Empfänger verzögert wird oder die Güter eingelagert werden und das Schiff deshalb länger als vorgesehen oder üblich im Löschhafen bleiben muß. Der Verfrachter kann mindestens das für ein Schiff gleicher Art und Größe oder das im Löschhafen übliche Liegegeld verlangen.

(2) Ist der Empfänger bei einer Reisecharter für die Verspätung über die vereinbarte Lösch- bzw. Überliegezeit hinaus verantwortlich, kann der Verfrachter Schadenersatz fordern.

**Fünfter Abschnitt****Frachtzahlung**

## §39

**Fracht**

(1) Die Fracht wird zwischen den Partnern vereinbart; fehlt eine Vereinbarung, ist die am Abladeort zur Abladezeit übliche Fracht zu zahlen.

(2) Wird die Fracht nach Anzahl, Gewicht oder Maß der Güter berechnet, sind bei fehlender Vereinbarung Anzahl, Gewicht oder Maß der vom Verfrachter abgelieferten Güter für die Frachtberechnung maßgebend. Sind Anzahl, Gewicht oder Maß im Konnossement angegeben, ist diese Angabe für die Frachtberechnung maßgebend.

(3) Erreicht der Wert der Güter nicht die Höhe der Fracht, kann der Verfrachter deren Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung vor Antritt der Reise verlangen.

## §40

**Pfandrecht des Verfrachters**

(1) Der Verfrachter hat wegen der Fracht, der Kosten, des Liegegeldes und des Schadenersatzes ein Pfandrecht an den Gütern.

(2) Das Pfandrecht besteht nur an Gütern, die noch nicht an den Empfänger abgeliefert worden sind, die zurückbehalten werden oder die eingelagert worden sind. Es kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn Sicherheit geleistet wurde.

(3) Die Verwertung der Pfandgegenstände erfolgt nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

## §41

**Zahlung**

(1) Die Partner können vereinbaren, daß die Frachtzahlung durch den Empfänger der Güter erfolgen soll. Diese Vereinbarung ist im Konnossement oder in der Empfangsbescheinigung aufzunehmen. Nimmt der Empfänger die Güter ab oder hat er sich zur Abnahme bereit erklärt, hat er die Fracht, Kosten und das Liegegeld zu zahlen.

(2) Verweigert der Empfänger die Annahme oder kommt er seiner Zahlungspflicht nicht nach, kann der Verfrachter die Güter zurückbehalten und den Befrachter in Anspruch nehmen oder das Pfandrecht an den Gütern ausüben.